

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1975

Nummer 148

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	11. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7817		Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	2480

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 82 v. 15. 12. 1975	2518
	Nr. 83 v. 17. 12. 1975	2518
	Nr. 84 v. 18. 12. 1975	2519
	Nr. 85 v. 19. 12. 1975	2519
	Nr. 86 v. 23. 12. 1975	2519
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1975	2520

I.**7861**
7817**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen Investitionen
in der Landwirtschaft**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 11. 11. 1975 – II A 5 – 2124/4.1 – 3353 und III B 3 –
228 – 23310

In die Förderung können einbezogen werden:

- A. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und in Kooperationen von Betrieben;
- B. Verbesserung des Wohnteils in Betrieben;
- C. Investitionen für Überbrückungsmaßnahmen in nichtentwicklungsfähigen Betrieben;
- D. Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in Betrieben von Nebenerwerbslandwirten;
- E. Investitionen zur Energieeinsparung.

A. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und in Kooperationen von Betrieben**I. Verwendungszweck**

- 1 Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden (förderungsfähige Investitionen).
- 1.1 Zum förderungsfähigen Investitionsbetrag gehören auch
 - 1.11 die Ausgaben für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
 - 1.12 die beim förderungsfähigen Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
 - 1.13 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 1.2 Ausschlüsse von der Förderung
 - 1.21 Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1993) nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden,
 - 1.22 Tierbestände, die die in § 51 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden,
 - 1.23 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten.
- 1.24 Kauf und Aufstockung aus eigener Nachzucht von lebendem Inventar sind von der Förderung ausgeschlossen. Der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb von Rindvieh und Zuchtschafen kann jedoch unter den folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
 - 1.241 Kauf von Rindvieh, das nicht zur Erzeugung von Kalbfleisch dient, in Betrieben mit mehr als 50 v.H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v.H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v.H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
 - 1.242 Kauf von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Schaf- und Rinderhaltung nach Durchführung des

Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v.H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

- 1.243 Die Aufwendungen für den Kauf von lebendem Inventar sind bei Abstockungen innerhalb des Förderungszeitraums um den Wert der abgestockten Viehbestände zu vermindern.
- 1.244 Wenn in dem Betriebsentwicklungsplan Investitionen im Bereich der Schweinehaltung vorgesehen sind, so ist die Förderung dieser Investitionen davon abhängig, daß diese mindestens den Betrag von 37 000 DM und höchstens den Betrag von 150 000 DM erreichen und daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 v.H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch einen Betriebszusammenschluß ist die Futtermittelproduktion aller beteiligten Betriebe maßgebend.
- 1.245 Die Förderung von Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft sowie die Förderung von lebendem Inventar im Bereich der Schweinehaltung sind ausgeschlossen.
- 1.25 20 v.H. der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.26 Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert.
- 1.27 Kauf, Neubau, Anbau, Umbau und Ausbau sowie Aufstockung von Wohnhäusern sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit diese Richtlinien nicht etwas anderes bestimmen.
- 1.28 Der Kauf von Land und von Hofstellen ist von der Förderung ausgeschlossen. Er kann jedoch gefördert werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung zur Betriebsvergrößerung geeigneter Flächen auf mindestens 12 Jahre zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.
- 1.281 Bei Verpächtern muß es sich außerdem um ein Pachtverhältnis zwischen Vater und Sohn oder um ein vergleichbares Pachtverhältnis handeln.
- 1.282 Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.
- 1.29 Von der Förderung sind ferner ausgeschlossen:
 - 1.291 Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind,
 - 1.292 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, sonstige Abfindungen und Kreditbeschaffungskosten,
 - 1.293 Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit diese von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden,
 - 1.294 Landankauf, wenn die Höhe der Aufwendungen je Hektar 16 000 DM überschreitet; – Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landkäufen im Sinne dieser Vorschrift –;
 - 1.295 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen).

II. Förderungsvoraussetzungen

- 2 Gefördert werden können (Begünstigte) landwirtschaftliche Unternehmer oder Fischwirte der Binnenfischerei, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des landwirtschaftlichen oder fischwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen minde-

stens 50 v.H. beträgt und die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

- 2.1 Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach Nr. 2 gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist. Sie gelten als Haupterwerbslandwirte im Sinne dieser Richtlinien.
- 2.2 Für Verpächter und Pächter als Begünstigte gelten folgende Bestimmungen:
 - 2.21 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach Nr. 2 für den Pächter vorliegen. Nr. 1.28 bleibt hiervon unberührt.
 - 2.22 Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung gepachteter Flächen abhängt, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
- 3 Für Haupterwerbslandwirte im Einzelbetrieb und für Pächter, wenn der Verpächter Antragsteller ist, gilt folgendes:
 - 3.1 Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
 - 3.2 Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.
 - 3.21 Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Entscheidung über das Vorliegen der Befähigung trifft die Bewilligungsbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers.
- 4 Der Begünstigte hat sich schriftlich zu verpflichten, eine ordnungsgemäße Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, einzuführen. Bei Investitionen unter 50000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, falls ein Zuschuß für die Einführung der Buchführung gewährt wird, mindestens für die Dauer von 6 Jahren.
 - 4.1 Ein Verpächter wird nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung dieser Auflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.
 - 4.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
 - 4.3 Die Buchführung muß mindestens den Anforderungen der Stufe III entsprechen und folgende Aufzeichnungen umfassen:
 - 4.31 Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des

Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),

- 4.32 Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),
- 4.33 monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,
- 4.34 vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,
- 4.35 Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,
- 4.36 Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte),
- 4.37 Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
- 4.4 Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der in Form und Inhalt der Anlage 1 entspricht. Er besteht für die Stufe III aus folgenden Abschnitten:
 - 4.41 Jahresbilanz,
 - 4.42 Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 4.43 Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Betriebes und des Unternehmens,
 - 4.44 Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung,
 - 4.45 Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung,
 - 4.46 Arbeitskräfteübersicht.
- 4.5 Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.6 Der Betriebsinhaber hat jeweils nach Abschluß des Wirtschaftsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 4.7 Außerdem ist der Betriebsinhaber verpflichtet, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.
- 4.8 Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise unterzeichnet sein.
- 4.9 Der Jahresabschluß ist vom Antragsteller 10 Jahre aufzubewahren.
- 5 Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.
 - 5.1 Das vergleichbare Arbeitseinkommen basiert auf der Arbeitsstättenzählung 1970. Es wird mit den nominalen Werten entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung jährlich fortgeschrieben und jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres festgelegt. Für das Jahr 1975 ist der Durchschnitt des vergleichbaren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 22000 DM/Arbeitskraft (AK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).
 - 5.2 Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen zwei Regionen mit unterschiedlichem vergleichbarem Arbeitseinkommen. Die Region I, die aus drei Teilregionen besteht, setzt sich zusammen aus den kreisfreien Städten Bochum, Bonn, Castrop-Rauxel, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Herne, Köln, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Rem-

Anlage 1

scheid, Solingen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Wuppertal und den Kreisen Düsseldorf-Mettmann, Ennepe-Ruhr-Kreis, Köln.

Die Region II besteht aus den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen, die außerhalb der Region I liegen. Maßgebend für die Abgrenzung der Regionen ist bis auf weiteres der Gebietsstand per 1. Januar 1973.

- 5.21 Für das Jahr 1975 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 24 400 DM/AK
Region II = 21 800 DM/AK.
- 5.22 Für die Folgejahre wird das vergleichbare Arbeitseinkommen von mir jeweils neu festgesetzt.
- 5.3 Vom Jahr der Antragstellung, für das jeweils das auf den 1. Januar des betreffenden Jahres festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen zugrunde zu legen ist, bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 2 v.H. fortgeschrieben.
- 5.4 Wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nach Nr. 5 nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 v.H. des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden.
Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind bei Begünstigten nach Nr. 2 unter anderem Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
- 5.5 Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5% und 2000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.
- 6 Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist.
- 7 Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2300 Stunden pro Arbeitskraft übersteigt.
Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.
- 7.1 Für die in den Betriebsentwicklungsplan eingesetzten und mit Zinszuschüssen zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung mit Angabe der voraussichtlichen Konditionen des vom Antragsteller bestimmten Kreditinstituts beizubringen.
- 7.2 Der Betriebsentwicklungsplan hat inhaltlich dem Rahmen gemäß Anlage 2 zu entsprechen. Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen.
- 7.3 Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Er kann sich dabei eines sachverständigen Rates bedienen.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf

sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Hierbei ist das nach Nr. 5.3 für das Zieljahr fortgeschriebene Arbeitseinkommen zugrunde zu legen.

- 7.5 Können Begünstigte nach Nr. 2 für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten des Regierungspräsidenten Köln für den Landesteil Rheinland, des Regierungspräsidenten Arnsberg für den Landesteil Westfalen treten.
In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.
- 8 Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einen anderen Standort sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges der Viehhaltung aus den weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.
- 8.1 Ein erhebliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- 8.11 die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird,
- 8.12 die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird,
- 8.13 zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind oder
- 8.14 die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.
- 8.15 Das erhebliche öffentliche Interesse an einer Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung ist vom Amt für Agrarordnung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit Begründung den Antragsunterlagen beizufügen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.
- 8.2 Für Investitionen in Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:
- 8.21 Wohnhausneubauten dürfen nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.
Dabei sind Wohngebäude mit Altenteilerwohnungen, auch wenn diese als selbständiger Baukörper errichtet werden, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.
- 8.22 Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung) in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1681).
- 8.23 Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden. Diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die fremdenverkehrsmäßig erschlossen sind oder nach den vorliegenden Gebietsentwicklungs- und Strukturplänen eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.
- 8.24 Die Ausgaben für die Fremdenzimmer und ihre Finanzierung einschließlich der durch ihre Errichtung entstandenen sonstigen Ausgaben im Zusammen-

hang mit dem Wohnhausneubau (z. B. erweiterte sanitäre Anlagen, größere Verkehrsflächen), sind von den Ausgaben für das zu fördernde Vorhaben und dessen Finanzierung zu trennen und im Betriebsentwicklungsplan aufzuführen. Eine Förderung von Fremdzimmern und der durch ihre Errichtung verursachten Ausgaben nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

III. Art und Höhe der Förderung

- 9 Der durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsbetrag darf, wenn das Vorhaben gefördert werden soll, eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig.
- 9.1 Erreicht der im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages), so darf der Antragsteller nicht gefördert werden.
- 9.2 Überschreitet der Investitionsbetrag 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
- 9.3 Überschreitet der Investitionsbetrag 600 000 DM/Unternehmen, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
- 9.4 Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages nach Nrn. 9.2 und 9.3 kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden.
Im Falle einer Förderung nach Nr. 6 wird eine Zinsverbilligung nur für 80 v. H. des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt. Die Zinsverbilligung beträgt höchstens 5 % p. a.; bei Zinszuschüssen, die in der Zeit nach dem 6. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1975 bewilligt werden, beträgt die Zinsverbilligung höchstens 6 % p. a. Die verbleibende nominale Zinsbelastung muß mindestens 3 % p. a. betragen.
Die zuständige Bewilligungsbehörde kann in Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligten Darlehen nicht marktgerecht erscheinen, ihre Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigern.
- 9.5 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.
- 9.6 Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.
- 9.7 Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM pro Jahr sowie Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.
- 9.8 Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.
Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 v. H. des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.
Der Zuschuß (die Prämie) beläuft sich
 - für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
 - für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
 - für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.
 Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Hilfen nach Nrn. 9.4, 10, 11 und 12 gewährt.

- 10 Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) können ein Darlehen und ein Zuschuß nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt werden:
- 10.1 In Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein Darlehen bis zu 67 v. H. des förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrages, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag mehr als 60 000 DM beträgt.
- 10.2 Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungsweize betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 v. H. des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrages gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.
- 10.3 In allen übrigen Betrieben beträgt das Darlehen bis zu 50 v. H. des baulichen Investitionsbetrages, jedoch höchstens 70 000 DM, wenn der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag mehr als 80 000 DM beträgt.
- 10.4 Neben dem Darlehen und dem Zuschuß kann bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nrn. 9.2 bis 9.4 gewährt werden.
- 10.5 Grünland- und Futterbaubetriebe im Sinne von Nr. 10.1 müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die dort genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.
- 10.6 Umfassende Neu- und Erweiterungsbauten sowie Um- und Ausbauten von Wirtschaftsgebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahme im Altgehöft) liegen vor, wenn
- 10.61 die Wirtschaftsgebäude einschließlich ihrer technischen Ausrüstung durch diese Investitionen rationalen Anforderungen angepaßt werden,
- 10.62 die Aufwendungen für die baulichen Investitionen im Vergleich zum vorhandenen Wert der Wirtschaftsgebäude erheblich sind und
- 10.63 für die Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Planung und bautechnischen Durchführung mehr als 50 v. H. derjenigen Kosten aufzuwenden sind, die bei Inanspruchnahme aller Leistungen vom Vorentwurf bis zur Schlußabrechnung nach GOA anfallen würden,
oder wenn der genannte Kostenanteil bei Anwendung der Fertigbauweise und bei Gewächshausbauten nicht erreicht wird, jedoch die betrieblichen Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der Betriebsentwicklung die Förderung mit Darlehen rechtfertigen.
- 10.7 Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach den Grundsätzen von Nrn. 10 bis 10.4. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 20 000 DM gewährt werden.
- 11 Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:
- 11.1 Die baren und unbaren Eigenleistungen jedes einzelnen Begünstigten müssen mindestens 20 000 DM betragen.
- 11.2 Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- 11.21 Die Veräußerung muß im Einklang mit den in Nr. 8.1 genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie den in Nr. 8.1 genannten Zwecken dient.

- 11.22 Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.
- 11.23 Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen; als Gebrauchswert der alten Hofstelle werden 60 000 DM angenommen (Altstellengarantiewert).
- 11.24 Der Erlös aus dem Verkauf der alten Hofstelle ist vollständig zur Finanzierung der Investitionen einzusetzen und darf nicht auf die baren Eigenleistungen angerechnet werden.
- 11.3 Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.
- 11.4 Für den den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigenden förderungsfähigen Investitionsbetrag können ein Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nach Nrn. 9.2 bis 9.4 sowie Zuschüsse gewährt werden.
- 11.41 Das Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe (Nr. 10.1) höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.
- 11.42 Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von Nr. 10.1 kann ein Zuschuß zur Spitzenfinanzierung gewährt werden.
- 11.43 Die Höhe des Zuschusses nach Nr. 11.42 wird für den 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrag (ohne Erschließung) gewährt und beträgt bis zu 30 v.H. dieses übersteigenden Betrages, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.
- 11.5 Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 60 000 DM gewährt werden (Erschließungsbeihilfe).
- 11.6 Nr. 29 ist anzuwenden.
- 12 Für Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:
- 12.1 Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 15 000 DM betragen.
Die baren und unbaren Eigenleistungen jedes einzelnen Antragstellers sind nachzuweisen.
- 12.2 Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so wird ein Altstellengarantiewert von 40 000 DM angenommen.
Nrn. 11.21, 11.22, 11.23 erster Halbsatz, 11.24, 11.3 und 11.4 gelten entsprechend.
- 12.3 Zu den Ausgaben für die Erschließung der Teilaussiedlung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 50 000 DM gewährt werden (Erschließungsbeihilfe).
- 12.4 Das Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe (Nr. 10.1) höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.
- 12.5 Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von Nr. 10.1 kann ein Zuschuß zur Spitzenfinanzierung gewährt werden.
- 12.51 Die Höhe des Zuschusses nach Nr. 12.5 wird für den 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrag (ohne Erschließung) gewährt und beträgt bis zu 30 v.H. dieses überschreitenden Betrages, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.
- 13 Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle nach den in Nrn. 11.1 bis 11.4 und 11.6 aufgeführten Bestimmungen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe nach Nr. 11.5 kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächliche Erschließungskosten anfallen.
Nr. 8.1 gilt entsprechend.
- 13.1 Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.
- 13.2 Nr. 13 gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt.
Zum Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile nimmt die Landwirtschaftskammer gutachtlich Stellung.
Ein Altstellenzuschuß nach Nr. 11.2 darf bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.
- 14 Die in Nrn. 10.1, 10.3, 11.41 und 12.4 aufgeführten Darlehen sind mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25 v.H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.
- 15 Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht wird. Die Eigenleistungen, von denen in diesen Richtlinien ausgegangen wird, sind die baren oder unbaren Aufwendungen des Begünstigten. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen (einschließlich Erschließung) anerkannt.
- 15.1 Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:
- 15.11 Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten sind höchstens die Ausgaben zugrunde zu legen, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 v.H. ergeben würden. Hand- und Spanndienste sind Arbeitsleistungen des Begünstigten und der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.
- 15.12 Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 v.H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Ausgaben berücksichtigt werden.
- 15.2 In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung oder eine bauliche Maßnahme im Altgehöft in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Maßnahmen nach Nrn. 10 und 12 einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Maßnahmen nach Nr. 11 einen Zuschuß in Höhe von 20 000 DM.
Das Darlehen wird um den nach Satz 1 gewährten Zuschuß gekürzt.

IV. Kooperation von Betrieben

- 16 Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.
Die Verträge sind dem Antrag beizufügen. In jedem Einzelantrag sind Namen und Anschriften aller an der Kooperation Beteiligten aufzuführen.
- 16.1 Eine Volfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
- 16.2 Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
- 16.3 Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

- 16.4 Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.
- 16.41 Jedem Antrag eines an einer Kooperation Beteiligten ist eine Aufstellung über die selbstbewirtschaftete Nutzfläche und die im Einzelbetrieb gehaltenen Vieheinheiten beizufügen.
- 16.5 Die Bewilligungsbehörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß Nr. 22 die Wirtschaftlichkeit der Kooperationen. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über
- 16.51 die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,
- 16.52 die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,
- 16.53 die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,
- 16.54 die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.
- 17 Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach Nrn. 2 bis 2.22 oder nach Nr. 18.1, erster Gedankenstrich, sind.
- 18 Beteiligen sich
- 18.1 Landwirte
- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50 v.H. beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht
- und
- bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat
- oder
- 18.2 Hauterwerbslandwirte, die die in Nrn. 3 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- 18.3 an einer Kooperation, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist, so können sie gefördert werden, soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.
- Bei einer derartigen Kooperation können die Begünstigten auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer in Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind.
- 19 Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach Nrn. 4 bis 7 erfüllen.
- 20 Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.
- 21 Für die Förderung gilt folgendes:
- 21.1 Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).
- 21.2 Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages bei Kooperationen (unbeschadet von Nr. 21.4) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20000 DM.
- 21.3 Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter Nrn. 9 bis 15 und 37 genannten Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 9.3. Der förderungsfähige Investitionsbetrag darf 1 Mill. DM insgesamt nicht übersteigen.
- 21.4 Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach Nr. 18.3 beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für einen förderungsfähigen Investitionsbetrag bis zu 12500 DM einen Zuschuß von 15 v. H. erhalten.
- 22 Förderung der Gründung und Verwaltung von Kooperationen
- 22.1 Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. 4. 1972 gegründet worden sind oder gegründet werden, können auf besonderen Antrag zu den innerhalb von drei Jahren nach der Gründung entstandenen Gründungs- und Verwaltungskosten Zuschüsse erhalten,
- und zwar
- für das 1. Jahr bis zu 60 v. H.,
 - für das 2. Jahr bis zu 40 v. H. und
 - für das 3. Jahr bis zu 20 v. H. der angemessenen und nachgewiesenen Gründungs- und Verwaltungskosten des betreffenden Jahres.
- 22.11 Dabei dürfen insgesamt für die drei Jahre folgende Beträge nicht überschritten werden:
- 22.111 bei Vollfusionen 8000 DM je Beteiligten, höchstens jedoch 27450 DM für die Kooperation;
- 22.112 bei Teilfusionen 6000 DM je Beteiligten, höchstens jedoch 18000 DM für die Kooperation;
- 22.113 bei sonstigen Kooperationen 5000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15000 DM für die Kooperation.

B. Verbesserung des Wohnteils in Betrieben

I. Verwendungszweck

- 23 Gefördert werden folgende Maßnahmen:
- 23.1 Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich von Wohnhäusern (-teilen);
- 23.2 An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockungen von Wohnhäusern (-teilen), sofern für diese Baumaßnahmen die Aufträge bis zum 31. Januar 1975 an die Unternehmer vergeben und die Vorhaben bis zum 31. Oktober 1975 abgeschlossen sind.
- 23.3 Förderungsmittel für Maßnahmen nach Nr. 23.1 können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach Nr. 23.2 in Anspruch genommen werden.
- 24 Als Wohnteil ist der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu verstehen, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie (einschließlich Altenteil) als Wohnung dient.
- 25 Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich sind:
- 25.1 erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen,
- 25.2 erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken,
- 25.3 neuzeitliche Einrichtung der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern),
- 25.4 Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Abwassersammelgruben oder Grundstückskläranlagen, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,

- 25.5 Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen,
- 25.6 bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu Nrn. 25.1 bis 25.4 notwendig sind,
- 25.7 Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen,
- 25.8 Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstokkungsmaßnahmen.
- 26 Folgende Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich werden nicht gefördert:
- 26.1 Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,
- 26.2 mit dem Gebäude nicht fest verbundene Gegenstände,
- 26.3 aufwendiges Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen),
- 26.4 Einbauschränke,
- 26.5 Maßnahmen in gewerblich genutzten Räumen.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 27 Gefördert werden können:
- 27.1 bei Förderungsmaßnahmen nach Nr. 23.1 die in Nr. 2 mit Ausnahme von Nr. 2.1 genannten Begünstigten sowie Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen weniger als 50 v.H. des Gesamteinkommens beträgt oder deren aufgewendete Arbeitszeit für Tätigkeit außerhalb des Betriebes mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht und bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr den 1,5fachen Betrag der Förderungsschwelle nicht überschritten hat;
- 27.2 bei Förderungsmaßnahmen nach Nr. 23.2 die in Nr. 2 mit Ausnahme von Nr. 2.1 genannten Begünstigten.
- 27.3 Für Verpächter und Pächter gilt Nr. 2.2 sinngemäß.
- 28 Eine Förderung nach Nr. 23 ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.
- 28.1 Investitionen in reparaturunwürdigen Gebäuden dürfen nicht gefördert werden.

III. Art und Höhe der Förderung

- 29 Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht 5000 DM, so darf der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 30 Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages beträgt 15000 DM.
Es kann ein Zuschuß in Höhe von 23 v.H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden.
- 31 Unbare Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 32 – frei –

C. Investitionen für Überbrückungsmaßnahmen in nichtentwicklungsfähigen Betrieben

I. Verwendungszweck

- 33 Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2 dem nicht entgegenstehen.
- 33.1 Nicht förderungsfähig sind Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft und Maschineninvestitionen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

- 33.2 Zum förderungsfähigen Investitionsbetrag zählen auch:
 - die Ausgaben für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,
 - die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 34 Gefördert werden können
- 34.1 die in Nr. 2 erster Satz genannten Begünstigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung jünger als 60 Jahre alt sind und wenn
- 34.11 sie die in Nrn. 4 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- 34.12 sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – ASEG –) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774) nicht in Anspruch nehmen können,
- 34.13 eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach Nr. 36 ergibt,
- 34.14 zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.
- 34.2 Über die Beratung nach Nr. 34.13 ist ein Vermerk zu den Unterlagen zu nehmen.
- 34.3 Für Pächter gilt Nr. 2.2 sinngemäß.
- 34.4 Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Außerdem sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.
- 35 Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte Entwicklung.
Als Überbrückungsplan sind die Blätter B 1 bis B 4 und B 9 des Betriebsentwicklungsplanes zu verwenden.

III. Art und Höhe der Förderung

- 36 Der durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsbetrag darf eine Mindestgrenze von 6000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40000 DM – in Betrieben mit mehr als 80 v.H. absolutem Grünland 45000 DM – nicht überschreiten.
- 36.1 Wird der Investitionsbetrag von 40000 DM bzw. 45000 DM überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 36.2 Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 v.H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden. Nrn. 9.4 Satz 3 bis 5 sowie 9.5 und 9.6 gelten entsprechend.
- 36.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; sie darf einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten.
Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren werden nicht zinsverbilligt.
- 36.4 Die Zinsverbilligung nach Nr. 36.2 kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 23.1 und den Ausbau und Umbau von Wohnhäusern (-teilen) nach Nr. 23.2 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach Nrn. 27 und 28 erfüllt sind.
- 36.5 Nr. 28.1 ist anzuwenden.

D. Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in Betrieben von Nebenerwerbslandwirten**I. Verwendungszweck**

- 37 Gefördert werden können
- 37.1 Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der hauptauf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Nrn. 1.24 bis 1.282 dem nicht entgegenstehen und die Umstellung innerhalb eines Jahres vor Antragstellung oder in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1974 erfolgte und der Antragsteller vor der Umstellung des Betriebes Haupteinwerbslandwirt i.S. von Nr. 2 war.
- 37.2 Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben i.S. von Nr. 10.1, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen.
- Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, sofern sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, Weideeinrichtungen sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen.
- 37.3 Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen sowie Maschinen ausgeschlossen.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 37.4 Gefördert werden können
- 37.41 Landwirte i.S. von Nr. 18.1, wenn sie auf Grund eines Planes, für den sie selbst verantwortlich sind, für vier Jahre nachweisen, durch welche Einzelmaßnahmen der Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden sollen. Dabei darf nach Durchführung der Umstellungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen der gesamte Tierbestand 1 GVE/ha LF nicht überschreiten.
- Die Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn durch die Förderung die Bedingungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

III. Art und Höhe der Förderung

- 37.5 Der durch den Plan ausgewiesene Investitionsbetrag darf, wenn das Vorhaben gefördert werden soll, den Mindestbetrag von 5 000 DM nicht unterschreiten.
- 37.6 Begünstigte nach Nr. 37.41 können für Umstellungsinvestitionen nach Nr. 37.1 und für Anpassungsinvestitionen nach Nr. 37.2 bis zu einem förderungsfähigen Investitionsbetrag von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsbetrag von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 v.H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages erhalten.

E. Investitionen zur Energieeinsparung**I. Verwendungszweck**

- 38 Gefördert werden können
- bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik in
- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen
 - beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft
 - beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

- 38.1 Von der Förderung sind Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und für die Regeltechnik in Wohnhäusern ausgeschlossen.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 38.2 Gefördert werden können
- 38.21 Begünstigte nach Nrn. 2 bis 2.22 sowie
- 38.22 Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, sofern die Träger eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften sind, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen, und die Träger auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware, Trocknung und Rücknahme des Trockengutes arbeiten.
- 38.3 Der Antragsteller muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahme erbringen.
- 38.4 Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen die Begünstigten nach Nr. 38.22 einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

III. Art und Höhe der Förderung

- 38.5 Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 3 000 DM, so darf der Antragsteller nicht gefördert werden.
- 38.6 Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages beträgt 100 000 DM.
- 38.7 Es kann ein Zuschuß in Höhe von 20 v.H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden.
- 38.8 Eine Förderung nach Nr. 38.7 darf nicht zusätzlich zu einer Förderung nach Nrn. 9.4, 10, 11, 12 und 13 gewährt werden.

F. Gemeinsame Vorschriften**I. Allgemeines**

- 39 Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 39.1 Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 40 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und Vorsteuern gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag. Ausgenommen davon sind Vorsteuern, die steuerlich nicht abziehbar sind, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfreien Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stehen. Insbesondere gehören Vorsteuern, die bei der Errichtung von Fremdzimmern anfallen, nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.
- 41 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie

von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Vorschriften besteht nicht.

- 41.1 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf, mit Ausnahme der Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes, erst nach Bewilligung der Förderungsmittel begonnen werden. Mit einem Vorhaben im Sinne von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist begonnen worden, wenn ins Gewicht fallende endgültige Verpflichtungen, die zuwendungsfähige Kosten betreffen, eingegangen worden sind. So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden
- 41.11 bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
- 41.12 beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen und
- 41.13 beim Kauf von Land mit dem Abschluß des Grundstückskaufvertrages.

II. Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 42 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Für die Förderung gemäß der Teile A, B, C, D und E ist jeweils ein gesonderter Antragsvordruck, den die Bewilligungsbehörden bereithalten, zu verwenden.
- Die Anträge sind gemäß der Zuständigkeitsregelung nach Nr. 43 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise oder beim Amt für Agrarordnung einzureichen. Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für ihn verbindlich anzuerkennen.
- 43 Es sind zuständig, soweit nicht in den vorhergehenden Bestimmungen anderweitig geregelt,
- 43.1 die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte für die Förderungsmaßnahmen gemäß Teile A, B, C, D und E dieser Richtlinie mit Ausnahme der Aufgaben nach Nr. 43.2,
- 43.2 das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen,
- 43.21 für die Förderung nach Nr. 10, wenn Darlehen gewährt werden können und ein Betreuer einzuschalten ist,
- 43.22 für die Förderung von Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen nach Nr. 8,
- 43.23 für die Förderung nach Teil B, sofern neben einer Förderung nach Nr. 10 auch eine Förderung nach Nr. 23 gewährt werden soll. Die Fachberatung der Landwirtschaftskammer ist einvernehmlich zu beteiligen.
- 44 Bei Baumaßnahmen und beim Erwerb von Gebäuden, die gefördert werden sollen, sind folgende Unterlagen beizubringen und folgende Bestimmungen zu beachten:
- 44.1 wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik,
- 44.2 wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist,
- 44.3 wenn Wohnhäuser (-teile) gekauft oder neu gebaut werden, außerdem eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Größe der Wohnfläche,
- 44.4 wenn ein bestehender Betrieb, bestehende Wirtschaftsgebäude oder Wohnhäuser erworben werden sollen, außerdem eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Bauzustand und zur Funktionsfähigkeit der Gebäude.
- 44.5 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:
- mein RdErl. vom 3. 7. 1962 (SMBI. NW. 7817)
 - mein RdErl. vom 5. 8. 1965 (SMBI. NW. 234)

– der Gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 9. 1963 (SMBI. NW. 234) für die Bauplanung und die baufachliche Prüfung; ausgenommen bleiben in Nr. 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
- die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO“ (ZBau, MinBl. Fin. 1971 S. 326).

- 45 Zusätzliche Bestimmungen für Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen sowie für bauliche Maßnahmen in Altgehöften auch im Rahmen von Kooperationen
- 45.1 Betreuer
- 45.11 Bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Aussiedlungen von Betriebszweigen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften ist ein Betreuer einzuschalten, wenn im Antrag ein Darlehen oder ein Zuschuß eingesetzt wird.
- 45.12 Betreuer sind
- a) die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
 - b) die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.
- 45.13 Die Betreuer haben die Aufgabe, den Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu beraten. Die Betreuung schließt sämtliche betrieblichen Investitionen und mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen nach Nr. 23 ein. Dabei haben die Betreuer insbesondere
- 45.131 zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bereitstellung von Förderungsmitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,
- 45.132 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird und die Mittel ordnungsgemäß abgerufen und verwendet werden; hierbei sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorschriften sowie die Weisungen der Bewilligungsbehörde zu beachten,
- 45.133 bei den Baumaßnahmen auf die moderne, den ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Baugestaltung Einfluß zu nehmen und – soweit das nach der gegebenen Sachlage möglich ist – auch bei den Erschließungsmaßnahmen die technische und geschäftliche Oberleitung im Sinne der Gebührenordnung für Architekten (GOA) oder der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen,
- 45.134 den Zwischennachweis oder – spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zieljahres – den Verwendungsnachweis einschließlich der Schlußübersicht anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.
- 45.14 Die Gebühren für das Tätigwerden des Betreuers werden als Zuschuß gezahlt. Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vornachschüssen mit einem Zuschlag
- a) von 1,50 v. H. bis zu 350000 DM einschließlich,
 - b) von 1,25 v. H. bis zu 550000 DM einschließlich,
 - c) von 1,00 v. H. über 550000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und der förderungsfähige Investitionsbetrag für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

- 45.141 Durch die Gebühr nach Nr. 45.14 sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.
- 45.142 80 v.H. der Gebühren dürfen unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 v.H. nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).
- 45.143 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 80 v.H. der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.
- 45.15 Für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes bei den in Nr. 45.11 genannten Vorhaben darf der Betreuer höchstens 500 DM geltend machen. Der Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 45.16 Beauftragt der Antragsteller den Betreuer mit der Veräußerung der alten Hofstelle, so kann der Betreuer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2 v.H. des Erlöses, mindestens aber bis zu 600 DM – bei Verwertung der alten Hofstelle zur Dorferneuerung oder -entwicklung oder sonst im öffentlichen Interesse bis zu 800 DM – vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden.
- 45.17 Die Entgelte für Leistungen nach der GOA und GOI werden gesondert von den Betreuungsgebühren (Nr. 45.14) berechnet. Die Gebühren sind Bestandteile der Bau- und Erschließungskosten; sie sind bei den Ansätzen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen unter Hinweis auf die der Berechnung zugrunde liegenden Bestimmungen auszuweisen.
- 45.18 Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
- 45.2 Beteiligung am Verfahren
- 45.21 Die Planung und Durchführung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung, eines Erwerbs eines bestehenden Betriebes anstelle einer Aussiedlung, einer Neuerrichtung des Gehöftes am bisherigen oder einem Standort ohne wesentliche neue Erschließung (Nr. 8) sowie einer baulichen Maßnahme im Altgehöft (Nr. 10) ist in einem Grundsatztermin zu erörtern. Dies gilt insbesondere für den in Aussicht genommenen neuen oder bisherigen Standort, den Kostenvoranschlag einschließlich der Erschließungskosten und die Veräußerung oder Verwertung des Altgehöfts.
- 45.22 Der Betreuer hat den Grundsatztermin bei dem Amt für Agrarordnung zu beantragen.
- 45.23 Das Amt für Agrarordnung entscheidet, ob der Grundsatztermin oder eine Teilnahme daran entfallen kann, wenn die für die Planung und Durchführung des Vorhabens bedeutsamen Fragen schriftlich oder durch schriftlich festgelegte Vorverhandlungen geklärt sind oder geklärt werden können.
- 45.24 Vom Amt für Agrarordnung sind – soweit erforderlich – zu diesem Termin unter Beifügung der vom Betreuer zu erstellenden Übersichtskarten (etwa Deckpausen zum Meßtischblatt) zu laden:
- a) der Begünstigte,
 - b) der Betreuer und ggf. der Architekt,
 - c) die Gemeindeverwaltung,
 - d) die Kreisverwaltung,
 - e) die Bezirksplanungsbehörde,

- f) das Wasserwirtschaftsamt,
- g) das Landesstraßenbauamt,
- h) der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, die Landbauaußenstelle bzw. die Bezirksstelle für Agrarstruktur, die Wirtschaftsberatungsstelle sowie der Ortslandwirt,
- i) der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Verfahren nach dem FlurbG anhängig ist,
- j) weitere mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Stellen (z.B. das Gewerbeaufsichtsamt, soweit Emissionen oder andere Störungen in Betracht kommen, Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Fernmeldeamt).

- 45.25 Die am Termin Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den zu behandelnden Fragen abschließend Stellung nehmen. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist hinreichend zu bemessen. In der Ladung ist auf die Verhandlungspunkte hinzuweisen.
- 45.26 Über das Ergebnis des Termins ist von dem Amt für Agrarordnung eine Niederschrift anzufertigen. Ist der Termin entbehrlich, so hat das Amt für Agrarordnung das Ergebnis der Vorverhandlungen (Nr. 45.23) in einem Vermerk festzuhalten. Die Niederschrift oder der Vermerk ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 45.261 Bei Aussiedlungen, Teil- oder Betriebszweigaussiedlungen und bei Erwerb eines bestehenden Betriebes anstelle einer Aussiedlung ist die Niederschrift oder der Vermerk mit der Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 8.1) zu verbinden.
- 45.262 Bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft und der Neuerrichtung des Gehöftes am bisherigen oder einem Standort ohne wesentliche neue Erschließung ist die Niederschrift oder der Vermerk mit der Bestätigung zu verbinden, daß eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung in absehbarer Zeit nicht erforderlich ist.
- 45.263 Steht ein erhebliches öffentliches Interesse sowohl einer Aussiedlung oder dem Erwerb eines bestehenden Betriebes als auch der Durchführung einer baulichen Maßnahme im Altgehöft oder der Neuerrichtung des Gehöfts am bisherigen oder einem Standort ohne wesentliche neue Erschließung entgegen, ist mir unverzüglich zu berichten.
- 45.264 Wird in dem Grundsatztermin keine Einigung zwischen den beteiligten Stellen erzielt, hat das Amt für Agrarordnung – unbeschadet der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG – dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen zu berichten. Dieses setzt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen. Wird auch dann kein Einvernehmen erzielt, ist mir zu berichten.
- 45.27 Innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG bedürfen die in Nr. 45.21 aufgeführten Vorhaben sowie die Verwertung des Altgehöfts der Einwilligung des Amtes für Agrarordnung. Die Einwilligungen sind zugleich mit den Bestätigungen nach Nr. 45.261 oder 45.262 zu erklären.
- 45.3 Antragsweg bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften
- 45.31 Die vom Betreuer befürworteten Anträge auf Förderung von Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften sind vom Begünstigten (Eigentümer oder Pächter bei langfristig gepachteten Betrieben) – wenn er verheiratet ist, von den Eheleuten – über die vom Begünstigten gewählte Hausbank und das Amt für Agrarordnung an die Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Agrarordnung, zu richten. Für die Antragsweitergabe ist das Amt für Agrarordnung zuständig, in dessen Bezirk die Hofstelle des zu fördernden Betriebes, bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen in dessen

- Bezirk der neue Standort liegt. § 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.
- 45.32 Das weitere Antragsverfahren regelt das Landesamt für Agrarordnung als Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten.
- 45.33 Der Betriebsentwicklungsplan ist in 6facher Ausfertigung einzureichen (je eine Ausfertigung für die Hausbank, das Zentrale Kreditinstitut, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, das Amt für Agrarordnung und zwei Ausfertigungen für die Bewilligungsbehörde).
- Den Betriebsentwicklungsplan fertigt der Betreuer im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer an. Wird kein Einvernehmen hergestellt, so ist die jeweilige Stellungnahme zusammen mit den Antragsunterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 46 Bei den Anträgen, bei denen ein Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan vorzulegen ist, holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme eines Gutachterausschusses ein.
- 46.1 Der Gutachterausschuß wird für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer gebildet.
- Jedem Gutachterausschuß gehören an
- zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Gutachter,
 - ein vom regionalen Landwirtschaftsverband oder bei Investitionsvorhaben für Spezialkulturen vom zuständigen Fachverband zu benennender Gutachter,
 - der jeweilige Geschäftsführer gem. Nr. 46.3.
- Ein Beauftragter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 46.2 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 46.3 Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses nehmen die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und das Landesamt für Agrarordnung entsprechend den Zuständigkeiten nach Nrn. 43.1 und 43.2 wahr.
- 46.4 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und das Landesamt für Agrarordnung haben Zeitplanung und Durchführung der Gutachterausschußsitzungen zu koordinieren und für die Anwendung einheitlicher Beurteilungskriterien zu sorgen.
- 46.5 Die Geschäftsordnung für Gutachterausschüsse vom 27. 8. 1971 (n. v.) ist weiterhin anzuwenden.
- 47 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 47.1 Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte erteilen den Bescheid in 5facher Ausfertigung.
- Je eine Ausfertigung erhalten:
- a) Antragsteller
 - b) Kreditinstitut (Hausbank)
 - c) Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank)
 - d) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
 - e) Zentrales Kreditinstitut.
- 47.2 Das Landesamt für Agrarordnung erteilt den Bescheid in 8facher Ausfertigung
- Je eine Ausfertigung erhalten:
- a) Antragsteller
 - b) Betreuer
 - c) Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank)
 - d) Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
 - e) Kreditinstitut (Hausbank)
 - f) Zentrales Kreditinstitut
- g) Amt für Agrarordnung
- h) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.
- 47.3 Den Bewilligungsbehörden werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Kontingente für die Bewilligung getrennt nach Darlehen, Zuschüssen und Zinszuschußmitteln für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen bereitgestellt. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) erhält hierüber Nachricht.
- 47.31 Die Bewilligungsbehörden haben nach Erteilung der Bewilligungsbescheide ihre Kontingente fortzuschreiben.
- 47.4 Der Bewilligungsbescheid enthält die Förderungsmittel für die in den einzelnen Entwicklungsjahren vorgesehenen Investitionen. Die Förderungsmittel werden nach Darlehen, Zuschüssen und Zinszuschüssen getrennt und im voraus bewilligt. Die Bewilligung kann auf bis zu vier Haushaltsjahre für das Gesamtvorhaben aufgeteilt werden.
- 47.5 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
- 47.51 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 47.52 Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 47.53 den Bewilligungszeitraum nach Nr. 47.4,
- 47.54 Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen.
- 47.6 Falls die Bewilligungsbehörde die Höhe der Zuwendungen nachträglich durch Bescheid ändert, so sind diese Änderungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) und ggf. der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank mitzuteilen.
- 47.7 Die Höchstgrenzen der förderungsfähigen Investitionsbeträge nach diesen Richtlinien sind um die förderungsfähigen Investitionsbeträge, die bereits nach meinen Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Land-, Forst- und Binnenfischwirtschaft, RdErl. v. 20. 2. 1973 (n. v.) – II A 2 – 2124/4.1 – 3353 –, als Investitionsmaßnahme gefördert worden sind, herabzusetzen.
- 47.8 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.
- 47.9 Bei Maßnahmen, bei denen ein Betreuer nicht eingeschaltet ist (Nr. 45.11), hat der Begünstigte vor der Inanspruchnahme von zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen gegenüber dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise die Durchführung der Investitionen gemäß Betriebsentwicklungsplan in der entsprechenden Höhe nachzuweisen. Dieser erstellt aufgrund dieses Nachweises hierüber eine Bescheinigung für das Kreditinstitut.

III. Verfahren bei den Kreditinstituten

- 48 Die Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen werden nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut verrechnet.
- 48.1 Das Kreditinstitut (die Hausbank) meldet die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zinsverbilligungen über die Zentralinstitute (Westdeutsche Landesbank Girozentrale oder Westdeutsche Genossenschaftszentralbank) beim Leitinstitut zur Einplanung an.
- Leitinstitut ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Staatsbank, die nähere Einzelheiten regelt.

- 48.2 Kreditinstitute (Hausbanken), die im Lande Nordrhein-Westfalen keine Zentralinstitute im Sinne von Nr. 48.1 haben oder selbst Zentralinstitute sind, melden die bewilligten Zinsverbilligungen direkt beim Leitinstitut zur Einplanung an.
- 48.3 Das Leitinstitut bestätigt den Zentralinstituten die Einplanung der Kapitalmarktdarlehen in die Zinsverbilligung. Die Zentralinstitute benachrichtigen die Kreditinstitute (Hausbanken). Kreditinstitute im Sinne von Nr. 48.2 erhalten die Einplanungsbestätigung vom Leitinstitut.
- 48.4 Den erforderlichen Mittelbedarf für die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschußmittelbedarf) für das Jahr der Einplanung errechnet das Leitinstitut aus der Höhe der Kapitalmarktdarlehen.
- 48.5 Der Zinszuschußmittelbedarf für die folgenden Haushaltsjahre wird vom Leitinstitut dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.
- 49 Die Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen dürfen nur für den jeweils anstehenden Zinsfälligkeitstermin angefordert werden.
- 49.1 Die Zinszuschußmittel werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) über das Zentralinstitut beim Leitinstitut angefordert. Kreditinstitute nach 48.2 fordern die Zinszuschußmittel direkt beim Leitinstitut an.
- 49.2 Die Mittel fließen über die beteiligten Kreditinstitute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nr. 49.1.
- 50 Das Leitinstitut stellt den tatsächlich zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehensbetrag fest. Gleichzeitig wird ermittelt, in welchem Umfang das belegte Bewilligungskontingent für das laufende Haushaltsjahr nicht ausgenutzt worden ist, wobei Verzicht im Einplanungsjahr berücksichtigt werden (Einplanungskontrolle).
- 51 Verantwortlich für die Vorlage aller haushalts- und buchhaltungsmäßigen Daten sowie der erforderlichen statistischen Unterlagen und Meldungen an das Land Nordrhein-Westfalen ist das Leitinstitut. Die Einzelheiten werden zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) geregelt.
- 52 Die Darlehen und Zuschüsse bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) über das Zentralinstitut und die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Bonn-Bad Godesberg beim Leitinstitut angefordert. Kreditinstitute nach Nr. 48.2 fordern die Mittel unmittelbar über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank beim Leitinstitut an.
- 52.1 Die Mittel fließen über die beteiligten Institute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nr. 52.
- 52.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf des Betreuers, und zwar auf ein Konto des Begünstigten (bei mehreren Begünstigten auf ein gemeinsames Konto oder ein Konto eines der Begünstigten). Dieses Konto ist bei dem Kreditinstitut (Hausbank) einzurichten mit der Maßgabe, daß Verfügungen über das Konto nur mit Einwilligung des Betreuers getroffen werden können. Von der jeweiligen Auszahlung der Mittel hat die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) das Amt für Agrarordnung und das Landesamt für Agrarordnung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 52.3 Die Mittel dürfen vom Betreuer nur insoweit abgerufen werden, als ihre ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet ist.
- 53.31 Beim Abruf ist vom Betreuer zu bescheinigen, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden.
- 52.4 Nrn. 50 Satz 2 und 51 gelten sinngemäß.
- 52.5 Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank stellt dem Leitinstitut alle Daten zur Verfügung, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Nr. 51 (Auszahlung, Sollstellung, Rückflüsse u. a. der Förderungsmittel) benötigt.
- 52.6 Bei Darlehen für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften sind vom Kreditnehmer an das Kreditinstitut folgende Entschädigungen zu leisten: einmalig: 1,5 v. H. laufend: 0,5 v. H. vom Restkapital.

IV. Sicherung der Zuwendungen

- 53 Der Rückzahlungsanspruch der nach diesen Richtlinien bewilligten Darlehen und Zuschüsse ist zu sichern:
- 53.1 bei Zuschüssen von mehr als 20000 DM je Vorhaben durch
- 53.11 Eintragung einer brieflosen Grundschild an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten der Hausbank mit Nebenleistungen von 15% p. a.
- 53.2 bei Darlehen, außer der Förderung von Pachtbetrieben, durch
- 53.21 Eintragung von Grundpfandrechten – im allgemeinen durch Grundschulden – in ausreichender Höhe nebst Nebenleistungen von 15% p. a. grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit anderen Darlehen aus öffentlichen Mitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- 53.22 Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 53.23 Hinterlegung von Wertpapieren.
- 53.3 Bei der Förderung von Pachtbetrieben
- 53.31 sollen nach Möglichkeit auch die Pachtflächen belastet werden, wenn der Begünstigte ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf gepachteten Flächen wirtschaftet.
- 53.32 Ausnahmsweise kann die Sicherung auch erfolgen durch ein Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 494)
- 53.33 oder durch Sicherheitsübereignungsvertrag, in dem die zur Sicherung übereigneten Gegenstände bestimmt zu bezeichnen sind, und zwar mit so genauen Unterscheidungsmerkmalen, daß sich die übereigneten Stücke jederzeit aussondern lassen,
- 53.34 oder durch Erbringung einer Bankbürgschaft
- 53.35 oder durch Hinterlegung von Wertpapieren.

V. Nachweis der Verwendung

- 54 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Förderungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Darlehen, Beihilfen und zinsverbilligten Darlehen vorzulegen (Gesamtverwendungsnachweis).
- Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischennachweis zu führen.
- 54.1 Zwischenverwendungsnachweis und Gesamtverwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlagen 3 bis 6 zu erstellen.
- 54.2 Für den Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) aufzubewahren. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

VI. Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

- 55 Im übrigen gelten insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvor-

schriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVLHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

VII. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

- 56 Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt,
- 56.1 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist, wenn die Buchführung eingestellt wird oder andere Auflagen nicht erfüllt werden,
- 56.2 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 56.3 Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert werden.
- 56.4 Eine Rückforderung der Zuwendung entfällt, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um eine Landabgaberechte oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu erhalten, und wenn im Falle der Einstellung der Buchführung der Begünstigte in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert, verpachtet oder in anderer Weise aufgibt oder zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.
- 57 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, und die Weitergewährung von Zuschüssen wird eingestellt,
- 57.1 wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,
- 57.2 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gem. § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten,
- 57.3 soweit der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von drei Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird.
- 58 Der Zuschuß nach Nr. 11.2 (Altstellenzuschuß) kann zurückgefordert werden, wenn der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Zuwendung wieder rückgängig macht.
- 59 Der Rückforderungsanspruch entfällt,
- 59.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an, bei der Gewährung von Darlehen jedoch frühestens nach Tilgung des Darlehens,
- 59.2 soweit mit den Zuwendungen Maschinen, Geräte oder bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

- 60 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist,
- 60.1 soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen ganz oder teilweise beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind und
- 60.2 diese Gegenstände vor Ablauf der in Nrn. 59.1 und 59.2 genannten Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.
- 60.3 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:
- 60.31 Es wird der Wertsteigerungsbetrag ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.
- 60.32 Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.
- 60.4 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 60.5 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nr. 60, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 60.6 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), bei denen die Gesamtausgaben (Anschaffungswert) den Betrag von 10000 DM nicht übersteigen, kann der vom Zuwendungsempfänger zu leistende Wertausgleichsbetrag um jährlich 20 v. H. gekürzt werden.
- 60.7 Der Verkehrswert ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien – WertR) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

VIII. Prüfungsrecht

- 61 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

IX. Schlußbestimmungen

- 62 Diese Richtlinien sind ab 1. 12. 1975 anzuwenden. Sie treten an die Stelle der vorläufigen Richtlinien, RdErl. v. 2. 5. 1973 mit Änderungen und Ergänzungen v. 3. 4. 1974, 21. 8. 1974, 8. 11. 1974, 11. 11. 1974, 20. 12. 1974 und 19. 2. 1975 (n. v.) – II A 2/II A 5 – 2124/4.1 – 3353 und III B 3 – 228 – 23310 –. Meine RdErl. v. 9. 7. 1971 (SMBL. NW. 7861) und 20. 2. 1973 (n. v.) – II A 2 – 2124/4.1 – 3353 – und III B 3 – 228 – 23310 – werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

**Jahresabschluß
für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues
und des Weinbaues**

Wirtschaftsjahr 19...../.....

Betrieb:
(Name) (Vorname)

Gemeinde:

Straße und Hausnummer:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Land:

Zuständige untere Landwirtschaftsbehörde:
.....

Buchstelle bzw. Bücher führende/Bücher prüfende Stelle:
.....

Betriebs-Nr. bei der Buchstelle:

I. Jahresbilanz**A. Aktiva**

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM	Abschrei- bungen DM	Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1							
2 Boden							
3 Wohngebäude							
4 Wirtschaftsgebäude, baul. Anlagen							
5 Bodenverbesserungen							
6 Dauerkulturen							
7							
8 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte							
9 Anlagen im Bau							
10 Sonstige Sachanlagen							
11 Immaterielle Anlagewerte							
12 Beteiligungen und Wertpapiere							
13 Langfristige Forderungen							
14 Anlagevermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Summe 1—13)							
15 Rindvieh ¹⁾							
16 Schweine ¹⁾							
17 Geflügel ¹⁾							
18 Sonstiges Vieh ¹⁾							
19 Viehvermögen zusammen (Zeile 15—18)							
20 Mehrjährige Kulturen							
21 Feldinventar							
22 Zukaufvorräte							
23 Selbst erzeugte Vorräte							
24							
25 Mittelfristige Forderungen							
26 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
27 Sonstige Forderungen							
28 Wechsel							
29 Postscheck, Banken							
30 Kasse							
31 Umlaufvermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Zeile 20—30)							
32 Rechnungsabgrenzung							
33 Unterbilanz							
34 Aktiva insgesamt (Zeile 14 + 19 + 31 + 32 + 33)							

¹⁾ Eine Untergliederung dieser Positionen nach Anlage und Umlaufvermögen ist zulässig.

B. Passiva

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM		Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1 Eigenkapital am Anfang		—	—		—	—	—
2 Entnahmen	—	—			—	—	
3 Einlagen	—		—		—		—
4 Gewinn	—		—		—		—
5 Verlust	—	—			—	—	
6 Veränderung Unterbilanz (Zeile 33 Aktiva)	—				—		
7 Eigenkapital (Zeile 1—6)							
8 Rücklagen nach ertrag- steuerlichen Vorschriften							
9 Wertberichtigungen							
10 Rückstellungen							
11 Langfristige Verbindlichkeiten							
12 Mittelfristige Verbindlich- keiten							
13 Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen							
14 Wechsel							
15 Banken und Postscheck							
16 Sonstige Verbindlichkeiten							
17 Kurzfristige Verbindlichkeiten zusammen (Zeile 13—16)							
18 Fremdkapital zusammen (Zeile 11 + 12 + 17)							
19 Rechnungsabgrenzung							
20 Passiva insgesamt (Zeile 7 + 8 + 9 + 10 + 18 + 19)							

II. Gewinn- und Verlustrechnung

A. Aufwand

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Aus- gaben DM		Sonstiger Aufwand DM		Aufwand DM		Innerhe- trieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Aufwand DM
	Saat- und Pflanzgut								
	Düngemittel								
	Pflanzenschutz								
	Sonstiger Spezialaufwand Bodenproduktion								
	Viehzukäufe, Bruteier								
	Futtermittel								
	Sonstiger Spezialaufwand Viehhaltung								
	Warenzukauf								
	Betriebsmittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Spezialaufwand zusammen								
	Löhne und Gehälter (einschl. Naturallohn)								
	Sozialabgaben								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete								
	Unterhaltung der Maschinen								
	Unterhaltung PKW (Betriebsanteil)								
	Abschreibung Maschinen (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Treib- und Schmierstoffe (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Arbeits erledigung zusammen								
	Unterhaltung Wohngebäude								
	Unterhaltung Wirtschafts- gebäude								
	Unterhaltung Grund- verbesserungen								
	Abschreibung Wohngebäude								
	Abschreibung Wirtschafts- gebäude								
	Abschreibung Grund- verbesserungen								
	Strom, Heizstoffe, Wasser								
	Allgem. Betriebsversicherungen								
	Betriebssteuern und Abgaben								
	Warennebenkosten								
	Sonst. allgemeiner Betriebs- aufwand								
	Allgemeiner Aufwand zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei)								
	Sonstige Nebenbetriebe								
	Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Aufwand								
	Betriebsaufwand insgesamt								
	Aufwand für andere Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensaufwand insges.								
	Gewinn								
	Summe								

B. Ertrag

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Ein- nahmen DM		Sonstiger Ertrag DM		Ertrag DM		Inner- betrieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Ertrag DM
	Getreide Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen Kartoffeln Zuckerrüben Feldgemüse Sonstige Marktfrüchte Sonstige Erträge des Ackerbaues Feldfutterbau Dauergrünland								
	Ldw. Bodenerzeugnisse zusammen								
	Dauerkulturen Gärtnerisches Freilandgemüse Gemüse unter Glas Zierpflanzen im Freiland Schnittblumen unter Glas Topfpflanzen unter Glas Sonstige gärtnerische Erzeugnisse								
	Sonstige Bodenerzeugnisse zusammen								
	Rindvieh Milch Schweine Schafe Geflügel und Eier Sonstige tierische Erzeugnisse								
	Tierische Erzeugnisse zusammen								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete Sonstiger landwirtschaftlicher Ertrag								
	Viehhaltung und Sonstiges zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei) Sonstige Nebenbetriebe Mietwert der Wohnung Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Ertrag								
	Betriebsertrag insgesamt								
	Ertrag anderer Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensertrag insgesamt								
	Verlust								
	Summe								

III. Berechnung betriebswirtschaftlicher Erfolgsbegriffe des Betriebes und des Unternehmens

	DM je Betrieb	DM je ha LF	DM je AK	DM je Fam.-AK
Ertrag landw. Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag sonstiger Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag Viehhaltung und Sonstiges			—	—
+ Ertrag Nebenbetriebe			—	—
+ Mietwert der Wohnung			—	—
+ Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Ertrag			—	—
Betriebsertrag				—
— Spezialaufwand			—	—
— Aufwand für Arbeitshilfsmittel			—	—
— Allgemeiner Aufwand			—	—
— Aufwand für Nebenbetriebe			—	—
— Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Aufwand			—	—
Betriebseinkommen				—
— Lohnaufkommen (ohne Lohnansatz)			—	—
Roheinkommen		—	—	
— Lohnansatz für die nichtentlohten Arbeitskräfte			—	
Reinertrag			—	—
Betriebseinkommen			—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Gesamt-Arbeitsertrag des Betriebes				—
Roheinkommen		—	—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Familien-Arbeitsertrag des Betriebes			—	
Roheinkommen		—	—	—
+ Einnahmen an Zinsen, Ertrag an Mieten und Großpachten			—	—
+ Ertrag anderer Betriebe			—	—
— Ausgaben für Zinsen, Aufwand für Mieten und Großpachten			—	—
— Aufwand für andere Betriebe			—	—
Gewinn/Verlust			—	

IV. Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Bewirt- schaftet ha, ar	Gepachtet ha, ar	Verpachtet ha, ar	Eigentum ha, ar	In % der Acker- fläche	In % der LF	Geerntet dz/ha	Erlös DM/dz
	Anzugeben sind die ein- zelnen Fruchtarten auf dem Ackerland; im Gar- tenbau genügt eine Un- terscheidung in Freilandgemüse Gemüse unter Glas Schnittblumen im Frei- land Schnittblumen unter Glas Topfpflanzen							Anzugeben für die einzelnen Getreidearten Getreide zusammen Raps Kartoffeln Zuckerrüben	
	Ackerfläche					100		—	—
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Dauergrünlandfläche					—			
						— — — —			
	Dauerkulturen/mehr- jährige Kulturen					—			
	Sonstige landwirtschaft- lich genutzte Fläche					—			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche					—	100		
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Forstwirtschaftliche Nutzfläche					—	—		
	Sonstige Flächen					—	—		
	Betriebsfläche					—	—		

V. Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	GV Schlüssel	Mittel des Wirtschaftsjahres			Jahres- leistung kg oder Stück insgesamt	Leistung kg oder Stück je Tier	Erlös DM je kg bzw. je Stück
			Stück	GV	GV/100 ha LN			
	Fohlen					—	—	—
	Zugpferde über 2 Jahre					—	—	—
	Andere Pferde über 2 Jahre					—	—	—
	Pferde zusammen	—				—	—	—
	Kälber unter 3 Monate							—
	Mastrinder 3 Monate bis 1 Jahr							—
	Zuchtrinder							—
	Mastrinder 1. bis 2 Jahre					—		—
	Zuchtrinder							—
	Färsen							—
	Milchkühe							
	Mutter- und Ammenkühe					—		—
	Milch- und Zugkühe							
	Reine Arbeitsrinder							—
	Masttiere über 2 Jahre					—		—
	Zuchtbullen					—	—	—
	Rindvieh zusammen	—				—	—	—
	Schafe unter 1 Jahr					—	—	—
	Schafe 1 Jahr und älter					—	—	—
	Ziegen unter 1 Jahr					—	—	—
	Ziegen 1 Jahr und älter					—	—	—
	Schafe und Ziegen zusammen	—				—		—
	Ferkel					—		—
	Läufer					—		—
	Mastschweine					—		—
	Zuchtsauen							
	Zuchteber					—	—	—
	Schweine zusammen	—				—	—	—
	Küken und Junghennen					—	—	—
	Leghennen							
	Masthähnchen und -hühnchen					—	—	—
	Sonstiges Geflügel					—	—	—
	Geflügel zusammen	—	—			—	—	—
	Vieh insgesamt	—	—			—	—	—

VI. Arbeitskräfteübersicht

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Geburts- jahr	ml (1) wbl (2)	ständ. (1) nicht- ständ. (2)	Er- werbs- fähig- keit %	Jahresarbeitszeit		Lohn- ansatz DM Pf	Bezahlte Löhne		Voll- arbeitskräfte		Be- kös- ti- gungs- tage
						Stunden	Tage		DM Pf	DM Pf	AK	AK je 100 ha LN	
	Betriebsleiter Voll- und teil- beschäftigte Familien- arbeitskräfte sind nacheinander einzeln aufzuführen												
	Familieeigene Arbeitskräfte zusammen												
	Voll- und teil- beschäftigte familien- fremde Arbeitskräfte sind unter Angabe der Funktion im Betrieb nacheinander einzeln aufzuführen Aushilfskräfte (Männer) Aushilfskräfte (Frauen)												
	Familienfremde Arbeitskräfte zusammen												
	Arbeitskräfte insgesamt												

VII. Teilkostenrechnung für Betriebszweige (nur für Stufe V)

Kontenbezeichnung	Abrechnungszeitraum bis		In v. H. der Leistun- gen	Mengenangaben in		Durchschnitt- liche Erlöse/ Preise DM / Pf	Je Abrechnungs- einheit	
	Leistungen bzw. Kosten			Stück/ Gewicht	Stück/ Gewicht insgesamt		DM / Pf	Stück/ Gewicht
	DM	DM insgesamt						
Leistungen <i>Aufzuführen sind die einzelnen Leistungen wie Ferkel, Mast- schweine, Zucht- schweine usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkosten <i>Aufzuführen sind die einzelnen Direktkosten wie Futtergerste, Eiweißkonzentrat, Tierarzt usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkostenfreie Leistung								

**Prüfungsvermerk der landwirtschaftlichen Buchstelle
oder der Bücher führenden bzw. Bücher prüfenden Stelle**

a) Buchführung und Jahresabschluß wurden erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der von mir/uns nach den vorgelegten Grundaufzeichnungen/Belegen und sonstigen Unterlagen gefertigten Buchführung erstellt. Die Grunddaten für die Buchführung wurden auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19

(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

b) Nur der Abschluß wurde erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der vorgelegten Buchführung und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Buchführung wurde auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Landwirt hat die Vollständigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19

(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

c) Der Abschluß wurde geprüft

Nachstehender Abschluß wurde von mir geprüft. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19

(Ort)

.....
(Unterschrift der Bücher prüfenden Stelle)

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. Antragsformular mit folgenden Angaben:**1.1.**

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. Darstellung der Kapazitäten für Ist- und Zieljahr**2.1.****Betriebsfläche**

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.**Bodennutzung**

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.**Viehhaltung**

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.**Arbeitskräfte**

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.**Maschinen**

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.**Gebäude****3. Darstellung der geplanten Maßnahmen****3.1.**

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)

– Wohngebäude

– Wirtschaftsgebäude

davon Rindviehstall

– Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen

– Landzukauf

– Meliorationen

– Maschinen

– Vieh

– Umlaufvermögen

– sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung**4.1.**

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.

Kredite: unverbilligt

zinsverbilligte Darlehen

öffentliche Darlehen

4.3.

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten**5.1.**

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr – Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften**6.1.**

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr**8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel****8.1.**

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung**10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr****10.1.**Unternehmensaufwand^{1) 2) *})

Siehe auch 10.2., 11.1., 11.2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

- + Ausgaben für Materialien und Vieh⁴⁾
- + Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh^{4) 5)}
- Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh^{4) 5)}
- + Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern
- + Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

- + Ausgaben für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.

Lohnaufwand errechnet sich aus (ohne Berufsgenossenschaften)

- + Ausgaben für Löhne und Gehälter
- + Wert der Naturallohne
- + Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

- + Ausgaben für Zinsen
- + Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.Unternehmensertrag^{2) 3) *})

Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

- + Einnahmen für Verkaufsgüter
 - + Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh⁵⁾
 - Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh⁵⁾
 - + aktivierte Eigenleistungen
 - + Zuschreibungen
- Ertrag an Mieten und Pachten
- + Einnahmen für Mieten und Pachten
 - + Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.Wert der Naturallohne⁶⁾**10.2.4.**

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.Wert der Naturalentnahmen⁶⁾**10.2.6.**

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

- + Einnahmen aus Zinsen
- + Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle**11.1.**Unternehmensertrag^{*})**11.2.**– Unternehmensaufwand^{*})**11.3.**

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

– Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20% des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle**12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen****12.1.**

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.**Jagd und Forstwirtschaft****12.3.****Kapital****12.4.****Sonstige Tätigkeiten**

-
- ¹⁾ Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnansatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.
 - ²⁾ Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.
 - ³⁾ Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.
 - ⁴⁾ zuzüglich solcher Naturaleinlagen.
 - ⁵⁾ Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbsterzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.
 - ⁶⁾ Die Naturlöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.
 - ^{*} fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach der Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird.

Muster**Zwischen-
Verwendungsnachweis**

nach Nr. 54 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Jahr:

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mittlempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Kreis:

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheides:

Kostendeckung der Investitionen

I. Die Gesamtkosten der durchgeführten Investitionen betragen DM

II. Die Investitionen wurden wie folgt finanziert:

1. Eigenleistungen

1.1 Barmittel DM

1.2 unbare Leistungen DM DM

2. Zuschüsse

2.1 z. B. für arbeitswirtschaftl. Bereich DM

2.2 DM

2.3 DM DM

3. Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM

4. Unverbilligte Darlehen

4.1 Darlehen von Kreditinstituten DM

4.2 sonstige private Darlehen DM DM

Summe: DM

Rechnungen und Belege über die Ausgaben liegen vor.

Mit der Maßnahme ist antragsgemäß begonnen worden.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die o. a. Eigenleistung erbracht wurde und die bisher ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden.

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen.

Muster**Verwendungsnachweis**

nach Nr. 54 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Jahr(e):

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mittlempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Kreis:

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheides:

Kostendeckung der Investitionen

I. Der gesamte Finanzierungsbedarf beträgt: DM

II. Die Finanzierung erfolgte wie nachstehend dargestellt:

1. Eigenleistungen

1.1 Barmittel DM

1.2 unbare Leistungen DM DM

2. Zuschüsse

2.1 z. B. für arbeitswirtschaftl. Bereich DM

2.2 DM

2.3 DM DM

3. Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM

4. Unverbilligte Darlehen

4.1 Darlehen von Kreditinstituten DM

4.2 sonstige private Darlehen DM DM

Summe: DM

Schlußberechnungen und Belege über die gesamten Ausgaben und Nachweise liegen vor.

Die Maßnahme wurde antragsgemäß ausgeführt.

Es wurden gegenüber dem Antrag folgende Änderungen vorgenommen:

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die o. a. Eigenleistung erbracht wurde und die bisher ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden.

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen.

Tatsächlich entstandene Kosten

Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. Eigenleistung) DM	MW-Steuer DM	Förderungsfähiger Betrag DM
1. Landzukauf			
2. Dauerkulturen			
3. Wirtschaftsgebäude davon Rindviehstall Schweinestall			
4. Wohnhaus			
5. Hofbefestigung			
6. Totes Inventar			
7. Lebendes Inventar			
8. Sonstige Investitionen			
9. Finanzierungsnebenkosten			
Insgesamt		_____	
Fremdenzimmer		_____	_____
Ablösung von Schulden		_____	
Finanzierungsbedarf insges.		_____	_____

Muster

**Zwischen-
Verwendungsnachweis**

nach Nr. 54 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft.

Jahr:

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mittlempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Kreis:

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheides:

Kostendeckung**1. Eigenleistung**

1.1 Barmittel	DM	
1.2 unbare Leistungen	DM	
	DM	DM

2. Altstellenerlös DM

3. Zuschüsse

3.1 Erschließung	DM	
3.2 Altstellenverwertung	DM	
3.3	DM	
3.4	DM	
3.5	DM	DM

4. Darlehen DM

5. zinsverbilligte Kapitalmarktmittel DM

6. sonstige Darlehen (Geldgeber angeben) DM

7. Finanzierung der Fremdenzimmer DM

Summe: DM

Rechnungen und Belege über die Kosten liegen vor.

Die Maßnahme ist in dem im Antrag angegebenen Umfange begonnen worden – ordnungsgemäß, jedoch mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag – (ggf. auf besonderem Blatt erläutern).

Die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind erfüllt. Es wird versichert, daß die o. a. Eigenleistung in vollem Umfange für die Durchführung der Maßnahme eingesetzt wurde und daß die bisher ausgezahlten öffentlichen Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden.

....., den

.....
(Unterschrift des Betreuers und des Zuwendungsempfängers)

Muster

Verwendungsnachweis

nach Nr. 54 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Jahr(e):

Art der Investitionen

(hier sind die verschiedenen Investitionsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien aufzuführen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mittlempfänger (Name, Vorname):

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Kreis:

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheides:

Kosten laut Betriebsentwicklungsplan

Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. Eigenleistung) DM	MW-Steuer DM	Förderungsfähiger Betrag DM
1	2	3	4
1 Landzukauf			
2 Meliorationen			
3 Dauerkulturen			
4 Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen (bei Aussiedlungen einschl. Wohnhaus)			
5 Wohnhaus bzw. Teil B Nr.			
6 Erschließung davon für: Wegeanschluß bis zu den Gebäuden (ohne sonstige Hofbefestigung) Abwasserbeseitigung Stromanschluß Fernsprechananschluß			
7 Eingrünung			
8 Beschaffung v. totem Inventar			
9 Beschaffung v. lebendem Inventar			
10 Gebühren nach GOA u. GOI u. sonstige Gebühren (s. bes. Blatt)			
11 Finanzierungsnebenkosten			
12 Investitionen insgesamt			
13 Fremdenzimmer			
14 Ablösung von Verbindlichkeiten			
15 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			
16 Finanzierungsbedarf insges.			

Tatsächlich entstandene Kosten

Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. Eigenleistung) DM	MW-Steuer DM	Förderungsfähiger Betrag DM
1	2	3	4
1 Landzukauf			
2 Meliorationen			
3 Dauerkulturen			
4 Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen (bei Aussiedlungen einschl. Wohnhaus)			
5 Wohnhaus bzw. Teil B Nr.			
6 Erschließung davon für: Wegeanschluß bis zu den Gebäuden (ohne sonstige Hofbefestigung) Abwasserbeseitigung Stromanschluß Fernsprechananschluß			
7 Eingrünung			
8 Beschaffung v. totem Inventar			
9 Beschaffung v. lebendem Inventar			
10 Gebühren nach GOA u. GOI u. sonstige Gebühren (s. bes. Blatt)			
11 Finanzierungsnebenkosten			
12 Investitionen insgesamt			
13 Fremdenzimmer			
14 Ablösung von Verbindlichkeiten			
15 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			
16 Finanzierungsbedarf insges.			

Kostendeckung**1. Eigenleistung**

1.1 Barmittel	DM	
1.2 unbare Leistungen	DM	
	DM	DM

2. Altstellenerlös DM

3. Zuschüsse

3.1 Erschließung	DM	
3.2 Altstellenverwertung	DM	
3.3	DM	
3.4	DM	
3.5	DM	DM

4. Darlehen DM

5. zinsverbilligte Kapitalmarktmittel DM

6. sonstige Darlehen (Geldgeber angeben) DM

7. Finanzierung der Fremdenzimmer DM

Summe: DM

Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten (einschl. nach ortsüblichen Löhnen und Preisen geschätzter unbarer Eigenleistung) liegen vor.

Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
(Betreuer)

Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstige Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefaßt.

Die Maßnahme ist in dem im Antrag angegebenen Umfange ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt – ordnungsgemäß, jedoch mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag (ggf. auf besonderem Blatt erläutern).

Die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind erfüllt. Es wird versichert, daß die o. a. Eigenleistung in vollem Umfang für die Durchführung der Maßnahme eingesetzt wurde und daß die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden.

Blatt 3
Kostendeckung

....., den

.....
Unterschrift des Betreuers/Zuwendungsempfängers

– Vom Architekten auszufüllen –

Zusammenstellung der Gebäudeberechnungen

(jeweils unter Angabe der einzelnen Vorschriften der GOA oder GOI)

I. Architektengebühren

DM

a) Meine/unsere Gebühren für Architektenleistungen errechnen sich gemäß GOA wie folgt:

.....

b) Die Gebühren anderer Personen für Architektenleistungen wurden gemäß GOA wie folgt errechnet:
(Angabe der Gebührenempfänger erforderlich)

.....

Architektengebühren insgesamt

.....

II. Gebühren für statische Berechnungen

Die Gebühr des/der

für die Durchführung statischer Berechnungen wurde gemäß GOI wie folgt errechnet:

Gebühr für statische Berechnungen

.....

III. Ingenieurgebühren

a) Meine/unsere Gebühren für Ingenieurleistungen errechnen sich gemäß GOI wie folgt:

.....

b) Die Gebühren anderer Personen für Ingenieurleistungen wurden gemäß GOI wie folgt errechnet:
(Angabe der Gebührenempfänger erforderlich)

.....

Ingenieurgebühren insgesamt

.....

..... den

.....
(Unterschrift des Architekten)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 82 v. 15. 12. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	18. 11. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Übertragung von Aufgaben im Bezirk des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen auf das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf und die Auflösung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Duisburg-Ruhr.	660
2182	18. 11. 1975	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz.	662
51	18. 11. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV. UkVO.).	662
7101	18. 11. 1975	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 53 der Gewerbeordnung	663
7101	18. 11. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	663
7113	18. 11. 1975	Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß	664
820	25. 11. 1975	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1976	666
92	18. 11. 1975	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	667

– MBl. NW. 1975 S. 2518.

Nr. 83 v. 17. 12. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	7. 11. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Neuss betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	670
2124	10. 11. 1975	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO).	670
223	12. 11. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Apothekenhelfer(innen) an den Kaufmännischen Berufsschulen in Mönchengladbach	670
237	3. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden	670
301	1. 12. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen.	671
7831	13. 10. 1975	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1976	671
	21. 11. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft	672
	21. 11. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg Nr. 39 Seite 341) für den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal sowie von Schalksmühle nach Halver und den hierzu ergangenen Nachträgen.	672
	21. 11. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	672
	28. 11. 1975	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 24. Dezember 1912 und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Kutenhausen über Friedewalde nach Wegholm durch den Kreis Minden	673

– MBl. NW. 1975 S. 2518.

Nr. 84 v. 18. 12. 1975

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
232	3. 12. 1975	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen – Feuerungsverordnung – (FeuVO)	676

– MBl. NW. 1975 S. 2519.

Nr. 85 v. 19. 12. 1975

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	3. 12. 1975	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	688

– MBl. NW. 1975 S. 2519.

Nr. 86 v. 23. 12. 1975

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Gladbeck und die Gemeinde Kirchhellen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	700
1001	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Monheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	700
1001	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Wesseling betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	700
2061	5. 12. 1975	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung	700
213	3. 12. 1975	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	701
2170	3. 12. 1975	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	701
237	16. 12. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	701
602	4. 12. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	702

– MBl. NW. 1975 S. 2519.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 12. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM, zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	589
Lehrerfortbildung bzw. Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Verkehrsinstitut Bielefeld-Quelle im Jahre 1976. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 11. 1975	591
Übergänge zu weiterführenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1975	593
Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1975/76. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1975	593
Ordnung für die Versetzung, für die Zeugnisse und die Abschlüsse in der Hauptschule des Landes Nordrhein-Westfalen – VersO; hier: Ergänzung der Versetzungsordnung und Änderung der Zeugnisformulare. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 11. 1975	593
Richtlinien für die Fachschule für Technik; hier: Fachrichtung Chemie. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 10. 1975	610
Berufsschule; hier: Lehrplan für das Fach Deutsch. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 11. 1975	610
Stundentafeln für den Unterricht von Berufsschülern, die keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1975	610
Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule; hier: Zusammenlegung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1975	610
Abgabe von Akten an die staatlichen Archive. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 10. 1975	610
Anerkennung von Deutschen Auslandsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1975	611
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Immanuel-Kant-Gymnasiums in Dortmund-Asseln. Bek. d. Kultusministers v. 30. 10. 1975	611
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	611

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 11. 1975	612
Graduierungssatzung der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 10. 1975	614
Gewährung einer Zuwendung nach § 22 Buchst. b LBesG in der bis zum 31. 12. 1970 geltenden Fassung für in den Hochschuldienst abgeordnete Beamte und Richter. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 10. 1975	616
Staatliche Anerkennung der Sozialarbeiter. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 10. 1975	616
Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 11. 1975	616
Verfassung der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 11. 1975	617

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	617
Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Spanien und die Westschweiz	618
Schüleraustausch mit den USA	618
Studienreisen in die USA	618
Jahrestagung des Deutschen Altphilologen-Verbandes in Köln in der Zeit vom 20. bis 24. April 1976	618
Pompeji-Kursus 1976	618
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Oktober bis 18. November 1975	618
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Oktober bis 18. November 1975	621

– MBl. NW. 1975 S. 2520.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.